

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 74

Donnerstag, 16.05.2019

Nummer 11

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Füssen, 87629 Füssen, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

I. Aufgrund von Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt der Abwasserzweckverband Füssen folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.765.200 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 853.000 € ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs wird eine Umlage a. des Verwaltungshaushalts in Höhe von 1.724.200 € und b. des Vermögenshaushalts in Höhe von 853.000 € erhoben.

(2) Die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung des Abwasserzweckverbandes Füssen.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 290.000 € festgesetzt.

§ 6 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Füssen, den 13.03.2019

Abwasserzweckverband Füssen
Paul Jacob; Verbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 25.02.2019, Az.: 10 9410.7, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).“

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor Eapl.: 10-9410.7

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV);

Hier: Herr Geoffroy Georges Pierre Mondor, geb. 09.02.1990 in Livry-Gargan, wohnhaft in F – 93270 Sevran, Allee Bougainville 11

Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 28.03.2019, Aktenzeichen 30-143, über die Androhung von unmittelbarem Zwang bzgl. der Vorlage des Führerscheines kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Bürgerservice, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Stefan Miller, Verwaltungsfachwirt Eapl.: 30-1431.0/2

87674 Ruderatshofen, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

I. Aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 197.700,00 €, im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.000,00 € und im Gesamthaushalt mit 217.700,00 € festgesetzt.

§ 2 Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 (1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 117.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler/-in auf 877,312 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 0,00 € festgesetzt.

2. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler/-in auf 0 € festgesetzt.

(3) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage und Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober d. VJ auf 134 Verbandsschüler/innen (86 Gemeinde Aitrang / 48 Gemeinde Ruderatshofen) festgesetzt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Schulverband Aitrang-Ruderatshofen

Aitrang, 13.03.2019

Jürgen Schweikart, Schulverbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 25.02.2019, Az.: 10 9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen, und in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Aitrang-Ruderatshofen, Lindenstraße 30, 87648 Aitrang, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).“

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.5

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aitrang-Ruderatshofen,

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Pfronten, 87459 Pfronten, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

I. Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Mittelschule Pfronten folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 744.170 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 55.720 € ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Die Schulverbandsumlage wird auf 3.220 € je Schüler festgesetzt.

§ 5 Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Pfronten, den 25. April 2019

Michaela Waldmann, Schulverbandsvorsitzende

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 17.04.2019, Az.: 10 9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeindeverwaltung Pfronten, Allgäuer Str. 6, 87459 Pfronten, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 63 Abs. 3 Satz 3 GO).“

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.5

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

I. Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.618.900 € im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 126.100 € und im Gesamthaushalt mit 1.745.000 € ab.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4 Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 1.349.500 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 139,830 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 76.100 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen. Die Investitionskostenumlage wird je Einwohner auf 7,885 € festgesetzt. Für die Berechnung der Verwaltungs- und Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12. d. VVJ. auf 9.651 Einwohner festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Biessenhofen, den 05.04.2019

Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen

Wolfgang Eurisch, Gemeinschaftsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 27.03.2019, Az.: 10 9410.4/2, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, Füssener Straße 12, 87640 Biessenhofen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).“

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.4/2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Allgäuer Land“, 87629 Füssen, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

I. Aufgrund von Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband „Allgäuer Land“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 162.800 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 128.000 € ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 (1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird eine Umlage des Verwaltungshaushalts für die Geschäftsstelle in Höhe von in Höhe von 24.800 € festgesetzt.

(2) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird eine Umlage des Verwaltungshaushalts für den Gewerbetpark Allgäuer Land in Höhe von 7.500 € festgesetzt.

(3) Eine Umlage für den Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

(4) Die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes „Allgäuer Land“. Der Umlagemaßstab (Anteile) der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

	Bereich Allgemein	Industrie- und Gewerbetpark Füssen
Stadt Füssen	9 %	35 % (9 % + 26 %)
Marktgemeinde Nesselwang	9 %	9 %
Gemeinde Pfronten	9 %	9 %
Gemeinde Roßhaupten	9 %	9 %
Gemeinde Schwangau	9 %	9 %
Gemeinde Seeg	9 %	9 %
Gemeinde Eisenberg	5 %	9 %
Gemeinde Hopferau	5 %	9 %
Gemeinde Rieden a. F.	5 %	9 %
Gemeinde Rückholz	5 %	9 %

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Füssen, den 19.03.2019

Zweckverband „Allgäuer Land“

Paul Jacob, Verbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 25.02.2019, Az. 10 9410.7, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).“

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Einbau einer Schleppdachgaube in Marktoberdorf, Im Riedle 9, Gemarkung Marktoberdorf, Flurnummer 1079 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 08.05.2019 (Az.: 40 - 00288/19) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D 256, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin Eapl.: 40-00288/19

Bekanntmachung

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Hier: Herr Vasim Babak, geb. 23.05.1994 in Kabul, zuletzt wohnhaft in 86807 Buchloe, z. Zt. Unbekanntem Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz. Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 24.04.2019, Aktenzeichen 30-143; Grund der Anordnung: Fristablauf des Antrages auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B; kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr, Regierungsamtsrat Eapl.: 30-1430/